

**KlausurenCoaching
für
Referendar*innen**

**Die Anwaltsklausur
im
Öffentlichen Recht**

**Klausur 1
Sachverhalt**

Dr. König & Partner Rechtsanwälte und Notare

Dr. M. König, LL.M. (Oxford)
Rechtsanwalt und Notar
zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht

J. Schwedtmann
Rechtsanwalt und Notar
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Mönkebergstraße 23
49074 Osnabrück

Telefon: 0541/ 123 456- 0
Telefax: 0541/ 123 456- 10

Osnabrück, den 20.12.2025

Aktenvermerk:

1.

Es erscheint Herr Stadtinspektor Schmidt von der Stadt Bramsche im Büro und schildert sehr verärgert folgenden Sachverhalt:

Sie müssen sich das vorstellen, diese Dreistigkeit! Es gibt scheinbar keine Sitte und Moral mehr! Herr Dr. König, Sie müssen uns helfen!

Es handelt sich um einen Sachverhalt, der uns bereits seit einigen Wochen beschäftigt. Bereits im Sommer mussten wir feststellen, dass in den Abendstunden an der Malgartener Straße immer wieder ab Donnerstags bis Sonntags ein Wohnmobil auf dem dortigen seitlichen Parkstreifen abgestellt wird. Nicht das wir grundsätzlich etwas gegen Wohnmobile haben, aber die konkrete Form der Nutzung geht gar nicht. Das konkrete Wohnmobil steht im Eigentum von Herrn Markus Müller, der auch als Halter eingetragen ist. Herr Müller hat vor einiger Zeit ein Gewerbe angezeigt. Er stellt dieses Fahrzeug letztlich verschiedenen Prostituierten zur Ausübung ihres „Gewerbes“ gegen ein entsprechendes Entgelt zur Verfügung. Nach den Feststellungen unserer Ausdienstmitarbeiterin Erika Gellner (**Anlage 2**), die sehr gewissenhaft ist, hat er 10 (!) wechselnde Kundinnen, die regelmäßig nach entsprechender Aufstellung des Wohnmobils ihrer Tätigkeit nachgehen.

An der Malgartener Straße haben wir schon seit einigen Jahren die Entstehung und Verfestigung eines Rotlichtbezirks zu verzeichnen. Der Rat der Stadt Bramsche hat bereits im Jahre 2011 eine entsprechende Satzung für das Stadtgebiet erlassen, nach der die Ausübung von Prostitution im innerstädtischen Bereich verboten wurde. Die Malgartener Straße fällt allerdings nicht mehr in diesen Sperrbezirk. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Rat steht derzeit auch nicht zu erwarten, dass

dieser Bezirk entsprechend erweitert wird. Vielmehr befürchtet die Verwaltung, dass die Stimmung im Rat kippt und der Sperrbezirk vollständig aufgehoben wird. Jedenfalls sind wir gegen Herrn Müller vorgegangen und haben ihm das Abstellen seines Wohnmobils durch Bescheid vom 14.12.2025 (**Anlage 1**), welchen wir ihm am 16.12.2025 mit Übergabeeschreiben zugestellt haben, untersagt. Den Bescheid habe ich mitgebracht. Natürlich haben wir die sofortige Vollziehung angeordnet. Vor dieser Anordnung haben wir Herrn Müller nicht nochmals angehört. Das schien uns nicht notwendig, da wir ihm doch bereits Anfang November 2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Untersagung gegeben hatten. Eine erneute Anhörung dürfte doch entbehrlich sein oder?

Völlig unverständlich ist, weshalb sich Herr Müller jetzt auch noch über die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung beschwert. Diese Begründung verwenden wir regelmäßig und haben noch nie Schwierigkeiten hiermit gehabt. Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit?

Der Gipfel aller Dreistigkeit ist jetzt aber, dass Herr Müller auch noch gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt und einen Eilantrag gestellt hat.

Bitte vertreten Sie uns und verhindern Sie, dass Herr Müller jetzt auch noch Erfolg vor Gericht hat.

Herr Schmidt überreicht diverse Unterlagen und unterzeichnet die ihm vorgelegte Prozessvollmacht.

Auf entsprechende Nachfrage hin erklärt er, dass die Malgartener Straße bereits vor ca. 15 Jahren durch einen entsprechenden Beschluss ordnungsgemäß für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden sei.

2. Akten anlegen und Fristen eintragen

3. Wv. mit Akte sofort.

Anlage 1



- Der Bürgermeister-
Az.: 345627 BG 34/ 24

Stadt Bramsche, Alte Mühlenstraße 37, 49565 Bramsche
per Übergabeeschreiben
Markus Müller
Wiesenweg 45
49565 Bramsche

Bramsche, den 14.12.2025

Ordnungsbehördliches Einschreiten
Unser Schreiben vom 01.11.2025

BESCHIED

Sehr geehrter Herr Müller,

hiermit untersage ich Ihnen, dass in Ihrem Eigentum stehende Wohnmobil, amtl. Kennz. OS-WB 666, zur gewerblichen Nutzung auf den Parkstreifen beidseits der Fahrbahn an der Malgartener Straße, Bramsche, abzustellen oder abstellen zu lassen.

Die sofortige Vollziehung dieser Untersagung ordne ich hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse an.

Begründung:

I.

[.....; In der Folge wird die Hauptsache formell ordnungsgemäß umfangreich begründet, wobei hauptsächlich darauf abgestellt wird, dass die Behörde die gewerbliche Nutzung untersagen will. Moralische Aspekte stünden einem derartigen Gewerbe entgegen. Abgestellt wird auf eine straßenrechtliche Rechtsgrundlage]

II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war vorliegend unter Abwägung Ihrer Interessen mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen geboten. Sie nutzen die Malgartener Straße ohne die erforderliche Genehmigung. Mit der weiteren unerlaubten Nutzung würden Sie den von Ihnen verfolgten gewerblichen Zweck voll erreichen ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen und die hier ausgesprochene Untersagungsverfügung bliebe völlig ohne praktische Wirkung, wenn durch die Erhebung einer Klage der Suspensiveffekt eintreten würde. Der gesetzgeberische Wille würde vollends unterlaufen, wenn es aufgrund der aufschiebenden Wirkung im Ergebnis dazu käme, dass der jeweilige Nutzer der Straße letztlich ohne Erlaubnis das fortführen könnte, was er letztlich nur aufgrund einer ihm erteilten Erlaubnis soll ausführen dürfen. Daneben steht zu befürchten, dass für Dritte der Eindruck entsteht, es lohne sich, die erlaubnispflichtige Nutzung der Straße zu beginnen, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen, da man sich auch diese Art und Weise Vorteile verschaffen könnte, auf die ein gesetzestreuer Bürger verzichten müsste.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Schmidt
Stadtinspektor

Rechtsbehelfsbelehrung:

[Im Folgenden erfolgte eine allen Anforderungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung]

Anlage 2



-Ordnungsaußendienst-
Az.: 345627 BG 34/ 24

Bramsche, den 15.04.2025

Aktenvermerk

Nach dem wir von verschiedener Seite seit Dezember 2022 erste Hinweise erhalten haben, dass sich an der Malgartener Straße ein „Straßenstrich“ entwickle, bin ich am 11.01.2024 gegen 20 Uhr mit dem Kollegen Heinevetter zu einer Ortsbesichtigung vor Ort gewesen. Tatsächlich waren ca. 20 leicht bekleidete „Damen“ anzutreffen, die offensichtlich der Prostitution nachgingen und dort ihre Dienstleistungen anboten.

Besonders auffällig war dabei in Wohnmobil, amtl. Kennzeichen OS- WB 666. Es handelte sich hierbei nicht um ein lediglich kleines Fahrzeug. Vielmehr konnten wir nach entsprechender Vermessung feststellen, dass dieses Fahrzeug eine Gesamtlänge von ca. 10 m besitzt. Nach einer entsprechenden Aufforderung durch eine „Dame“ aus dem Fahrzeug heraus, konnte der Kollege eine kurze Besichtigung des Fahrzeuges von Innen vornehmen, wobei sich eine äußerst luxuriöse Ausstattung zeigte. So war sogar ein kleiner Whirlpool vorhanden. Gerade dieses Wohnmobil lockte die „Kunden“ scheinbar besonders an. Gegen 23 Uhr fand dann ein Tausch der Damen in diesem Wohnmobil statt. Wir waren ca. bis 2.30 Uhr vor Ort und konnten in dieser Zeit allein bei den Damen im besagten Wohnmobil 11 Kunden feststellen, während die übrigen Damen außerhalb des Wohnmobils deutlich geringer frequentiert wurden. Viele Damen tauchten, nachdem sie zu Kunden ins Fahrzeug gestiegen waren, an diesem Abend nicht mehr auf.

In den folgenden Wochen haben wir die Lage vor Ort regelmäßig kontrolliert. Dabei bestätigte sich unser erster Eindruck, dass sich das Wohnmobil zum stärksten Anziehungspunkt vor Ort entwickelt hat. In der gesamten Zeit konnten wir zehn Damen feststellen, die regelmäßig in dem Wohnmobil ihre Tätigkeit ausüben. Nach einem entsprechenden Gespräch mit einer der Damen konnten wir feststellen, dass Herr Müller von den Damen ein Entgelt pro angefangener Stunde in Höhe von 30,00 € verlangt. Soweit anschließend eine Reinigung des Fahrzeuges erforderlich wird, fällt eine zusätzliche Pauschale von 100,00 € an.

Erika Gellner
Stadtsekretärin

**Sybille Weingarten
Rechtsanwältin in Bramsche**

per beA

An das
Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstraße 6
49074 Osnabrück

Bramsche, den 19.12.2025

Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Markus Müller, Wiesenweg 45, 49565 Bramsche

- Antragssteller-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sybill Weingarten, Osnabrück Straße 35, 49565 Bramsche

gegen

die Stadt Bramsche, vertreten durch den Bürgermeister Gerd Gottlob, Alte Mühlenstraße 37, 49565
Bramsche

- Antragsgegnerin-

zeige ich unter Vorlage einer Originalvollmacht an, dass ich den Antragssteller vertrete und ersuche Namens und in Vollmacht des Antragsstellers um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und beantrage, wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung, zu beschließen:

Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.12.2025, Az.: Az.: 345627 BG 34/ 24, wird wiederhergestellt.

Begründung:

I.

Der Antragssteller betreibt ein ordnungsgemäß angezeigtes Dienstleistungsgewerbe in Bramsche. Er stellt ein in seinem Eigentum stehendes Wohnmobil, amtl. Kennzeichen OS – WB 666, verschiedenen niveauvollen Erotikdienstleisterinnen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung, damit diese im Wohnmobil ihrer gewerblichen Tätigkeit frei und unabhängig, sowie vor Witterungseinflüssen geschützt nachgehen können. Das Fahrzeug wird dabei überwiegend von Mitarbeitern des Antragsstellers in vorhandenen Parkbuchten straßenverkehrsordnungsgemäß abends im Zeitraum von 20.00 Uhr abgestellt und morgens gegen 6.00 Uhr wieder abgeholt. Natürlich erhebt der Antragssteller von den Nutzerinnen ein entsprechendes angemessenes Entgelt für die Nutzung. Der Antragssteller ist ja nicht die Wohlfahrt, sondern muss sich sein tägliches Brot hart verdienen.

Seit einigen Monaten versuchen Mitarbeiter der Antragsgegnerin gezielt, dem Antragssteller die Gewerbeausübung zu erschweren und unmöglich zu machen. Den vorerst letzten Schritt in einer Reihe von Schikanen stellt nun der Bescheid vom 14.12.2025 dar.

Deutschland ist immer noch ein freies Land für freie Bürger! Dies gilt sowohl für die Gewerbeausübung, als auch für die ungestörte Nutzung der Straßen. Schließlich zahlt der Antragssteller hierfür in nicht unerheblichem Maße Steuern.

Nach dem die städtischen Mitarbeiter zunächst scheinbar vergeblich versucht haben, dem Antragssteller die Gewerbeausübung zu untersagen, haben sie sich scheinbar nunmehr darauf verlegt, die Sache aus straßenrechtlichen Gesichtspunkten lösen zu wollen.

Das Abstellen eines Wohnmobils ist ein ganz normaler Verkehrsvorgang, zumal dies auch nur über Nacht erfolgt. Das Parken ist jedenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit grundrechtlich geschützt und kann nicht untersagt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden! Wo kämen wir denn da hin!

Zur örtlichen Lage ist noch festzuhalten, dass sich die Malgartener Straße in einem Gewerbegebiet mit überwiegend Handwerksbetrieben befindet. Die Straße ist beidseitig breit ausgebaut und mit Parkstreifen versehen. Nach Ende der Geschäftszeiten der Handwerksbetriebe ist das gesamte Gebiet nur noch gering frequentiert und hat sich daher seit einigen Monaten zu einem Bereich entwickelt, in dem diverse Frauen dem „ältesten Gewerbe“ der Welt nachgehen. Üblicherweise bieten sich diese Frauen in oder vor ihren abgestellten Fahrzeugen an, wobei anschließend der Liebesdienst entweder an Ort und Stelle in den Fahrzeugen erbracht wird oder aber die Frauen zu den Kunden ins Fahrzeug steigen und in ein nahegelegenes Hotel fahren. Dies ist der Stadt Bramsche jedenfalls seit Januar 2025 bekannt, ohne dass sie hiergegen, mit Ausnahme gegen den Antragssteller, vorgegangen wären. Hierin dürfte ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu sehen sein. Jedenfalls dürfte sich durch die monatelange Duldung dieses Zustandes durch die Antragsgegnerin ein Vertrauenstatbestand in den Fortbestand des bisherigen Zustandes gebildet haben.

Scheinbar geht es der Antragsgegnerin auch überhaupt nicht um das Wohnmobil des Antragsstellers, sondern vielmehr um die Verhinderung der Prostitution. Dann ist der Antragssteller aber auch der falsche Adressat der Maßnahmen.

Besonders verwunderlich ist auch, dass die Antragsgegnerin völlig ohne vorherige Ankündigung und entsprechend notwendige Anhörung die sofortige Vollziehung angeordnet hat. In einem echten Rechtsstaat dürfte so etwas ja wohl kaum passieren. Im Übrigen dürfte die sofortige Vollziehung auch nicht ausreichend begründet sein. Der Verweis auf Allgemeinplätze ohne Bezug zum konkreten Fall dürfte keinesfalls den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Da somit die Anordnung der Antragsgegnerin vom 14.12.2025 offensichtlich rechtswidrig ist, ist ein überwiegendes Vollzugsinteresse nicht ersichtlich. Darüber hinaus bestreitet der Antragssteller seinen Lebensunterhalt mit dieser gewerblichen Tätigkeit, so dass ihm die weitere Ausübung nicht untersagt werden darf. Er müsste ansonsten Sozialleistungen in Anspruch nehmen und würde so unnötigerweise die Allgemeinheit belasten.

Sollte das Gericht noch weitergehenden Sachvortrag für notwendig erachten, wird höflichst um entsprechenden gerichtlichen Hinweis gebeten.

Weingarten
Rechtsanwältin

Die Antragschrift wurde durch das VG Osnabrück, 1. Kammer, zum Geschäftszeichen 1 B 1235/ 17 an die Stadt Bramsche am 20.12.2025 zugestellt. Es wurde ein Verhandlungstermin auf Freitag den 06.01.2026, 11.30 Uhr anberaumt. Der Stadt Bramsche wurde Gelegenheit zu Stellungnahme bis zum 04.01.2026 eingeräumt.

Vermerk für den Bearbeiter:

1. Erstellen Sie unter Berücksichtigung des Aktenvermerks des Dr. König ein entsprechend relationsmäßiges Gutachten zu den Erfolgsaussichten eines eventuellen Vorgehens mit (prozess) –taktischen Überlegungen und einem praktischen Teil. Im Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen der Zulässigkeit und Begründetheit des eingelegten Rechtsbehelfs einzugehen. Sollten Sie zur Unzulässigkeit kommen, ist auf die Begründetheit in einem Hilfgutachten einzugehen.
Eine Sachverhaltsschilderung zu Beginn des Gutachtens ist nicht vorzunehmen.
2. Die Formalia (Zustellung, Ladung, Belehrung, Vollmachten, Unterschriften etc.) sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, in Ordnung. Ggf. erforderliche Anhörungen sind ordnungsgemäß durchgeführt worden, es sei denn aus dem Sachverhalt ergibt etwas anderes.
3. Unterstellen Sie, dass der Tenor der behördlichen Verfügung vom 14.12.2025 ausreichend bestimmt ist!
4. Der Sachverhalt lässt sich nicht weiter aufklären. Gehen Sie davon aus, dass weitere Rückfragen beim Mandanten keine neuen Informationen erbringen.
5. Nicht abgedruckte Begründungen haben den angegebenen Inhalt.
6. Sollten Sie eine Frage für beweisheblich halten, so ist eine Prognose zu der Beweislage zu erstellen.
7. Auf die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist bei der Falllösung nicht einzugehen.
8. Beachten Sie weiterhin, dass in Niedersachsen das Vorverfahren teilweise abgeschafft worden ist. Insoweit wird auf die anliegenden Vorschriften aus dem NJG verwiesen.

Beachten Sie folgende Vorschriften aus dem Landesrecht NDS

Auszug aus dem Niedersächsischen Straßenrecht (NStrG)

§ 14 NStrG – Gemeingebrauch

- (1) Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.
- (2) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für die Ausübung des Gemeingebrauchs dürfen Gebühren nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften erhoben werden. Für die Benutzung einer Fähre, die nach § 2 Abs. 4 Satz 1 zu einer Straße gehört, dürfen Entgelte erhoben werden.

§ 18 NStrG – Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit dessen Zustimmung erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
 - (1a) Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Sondernutzung dazu dient, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
 - (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn der Träger der Straßenbaulast dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
 - (3) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
 - (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
 - (5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 22 NStrG – Unerlaubte Benutzung einer Straße

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Auszug aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

§ 79 NBauO

Baurechtswidrige Zustände, Bauprodukte und Baumaßnahmen sowie verfallende bauliche Anlagen

(1) Widersprechen bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Bau-recht oder ist dies zu besorgen, so kann die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maß-nahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Sie kann na-mentlich

1. die Einstellung rechtswidriger und die Ausführung erforderlicher Arbeiten verlangen,
2. die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Bauprodukte verwendet werden, an denen unberechtigt ein Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) oder unberechtigt eine CE-Kennzeichnung angebracht ist oder die entge-gen § 21 ein erforderliches Ü-Zeichen oder entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 eine erforderli-che CE-Kennzeichnung nicht tragen,
3. die Verwendung von Bauprodukten, die entgegen § 21 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind, unter-sagen und deren Kennzeichnung ungültig machen oder beseitigen lassen,
4. die Beseitigung von Anlagen oder Teilen von Anlagen anordnen,
5. die Benutzung von Anlagen untersagen, insbesondere Wohnungen für unbewohnbar erklären.

Die Bauaufsichtsbehörde hat ihre Anordnungen an die Personen zu richten, die nach den §§ 52 bis 56 verant-wortlich sind. Nach Maßgabe des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes kann sie auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch nehmen. 5Die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern der Personen, an die die Anordnungen gerichtet sind.

(2) – (5)...

Auszug aus dem Niedersächsischen Justizgesetz (NJG)

§ 80 NJG – Vorverfahren

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage findet abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt.

(2) ¹ Absatz 1 gilt nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
2. die von Schulen oder nach § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassen werden,
3. die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) im Rahmen der ihr nach dem Gesetz

über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragenen Aufgaben erlassen werden, mit Ausnahme von Verwaltungsakten im Rahmen der Wohnraumförderung und zur Förderung des Städtebaus einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung und der zugehörigen Infrastruktur,

4. die nach den Vorschriften
- a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung ,
 - b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ,
 - c) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes , der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes , des Batteriegesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes ,
 - d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes ,
 - e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
 - f) des Wasserhaushaltsgesetzes , des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Deichgesetzes ,
 - g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes ,
 - h) des Produktsicherheitsgesetzes und des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes ,
 - i) des Unterhaltsvorschussgesetzes ,
 - j) des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes ,
 - k) des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung,
 - l) des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ,
 - m) des Dritten Teils des Kammergesetzes für die Heilberufe ,
 - n) der Niedersächsischen Verordnung über Führungen auf Wattflächen ,
 - o) des Arbeitsschutzgesetzes , des Jugendarbeitsschutzgesetzes , des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes ,
 - p) des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie des Fahrpersonalgesetzes ,
 - q) des Abschnitts 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und
 - r) des Gentechnikgesetzes

sowie der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

² In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen hat. ³ Soweit die Verwaltungsakte nach Satz 1 Nrn. 2 und 4 Buchst. a bis k und n bis r Abgabenangelegenheiten betreffen, findet ein Vorverfahren nicht statt; Absatz 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) ...

(4) Für die Verpflichtungsklage gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) ⁴ Soweit nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 ein Vorverfahren durchzuführen ist, gilt dies auch für

1. Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen,

insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Androhungen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidungen, Aufhebungen und Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, sowie

2. Kostenentscheidungen von Behörden des Landes aus Anlass von Überwachungsmaßnahmen oder der Entgegennahme von Anzeigen nach den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b bis d, f bis h, k und n bis r genannten Vorschriften einschließlich der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen.

⁵ Ordnet die Behörde in den Fällen des Absatzes 3 die Durchführung des Vorverfahrens an, so gilt diese Entscheidung auch für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Entscheidungen.